



Statuten

01. Juni 2006

Sprachliche Gleichstellung:
Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider
Geschlechter

ORTSVEREIN LEUTSCHERING FREIENBACH – Statuten

I. NAME UND ZWECK

§ 1 Name & Sitz

Unter dem Namen „Ortsverein Leutschering Freienbach, nachstehend Ortsverein genannt, besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

§ 2 Zweck

Der Ortsverein verfolgt zum Wohl des Dorfes Freienbach den folgenden Zweck:

- a) Förderung des Gemeinschaftssinnes
- b) Würdige Vertretung der Interessen für das Dorf Freienbach
- c) Unterstützung der Behörden in der Bewältigung der dorfinternen Aufgaben
- d) Spezielle Förderung von kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Ortsvereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

a) Aufnahme

- Die Aufnahme erfolgt mit schriftlicher Beitrittserklärung durch die einfache Mehrheit des Vorstandes.

b) Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft

- Ein Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Todesfall des Mitglieds
- Bei Nichtbezahlung des Beitrags

c) Ausschluss

- Wer die Interessen des Ortsvereins schädigt, kann durch den Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit des anwesenden Vorstandes aus dem Ortsverein ausgeschlossen werden.

§ 5 Ehrungen

Personen die sich um das Ortsvereinswesen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes speziell geehrt werden. Die Form dieser Ehrung obliegt dem Vorstand.

III. ORGANISATION

§ 6 Organe

Die Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisionsstelle

§ 7 Generalversammlung

Die Einladung zur (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung ist den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen

- a) die ordentliche Generalversammlung
 - Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie hat einmal jährlich bis spätestens 4 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden.
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
 - Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Verlangt ein Fünftel der Mitglieder des Vereins eine ausserordentliche Generalversammlung, so hat diese innert zweier Monate, nachdem das Quorum zustande kam, stattzufinden. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

§ 8 Stimm- und Wahlrecht

An der Generalversammlung sind stimm- und wahlberechtigt

- a) die Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Ehrenmitglieder

Jede anwesende, stimmberechtigte natürliche oder juristische Person hat an der Generalversammlung eine Stimme.

§ 9 Traktanden

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
4. Finanzen
 - a) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
 - b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Voranschlages
 - c) Abnahme des Budgets
5. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
6. Anträge der Mitglieder
7. Verschiedenes
8. Personelles (Mitgliederbestand, Mutationen, Ehrungen)

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Mit Ausnahme von Statutenänderungen (§ 20) und Auflösung des Ortsvereins (§ 21) werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfaches Mehr). Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, beim folgenden das relative Mehr der Stimmen erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen werden im offenen Handmehr durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Geschäfte der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

§ 11 Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind 15 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 12 Der Vorstand

a) Zusammensetzung

- Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal 12 Mitgliedern
- Obligatorische Chargen sind der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Protokollführer.

b) Amtsdauer

- Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- Alle zwei Jahre erfolgt die Wahl je der Hälfte des Vorstandes
- Die Wiederwahl ist möglich.
- Das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten können nicht im gleichen Jahr neu bestellt werden.
- Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand mit einfachem Mehr aller verbleibenden Vorstandsmitglieder Nachfolger ernennen. Ernennungen durch den Vorstand sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

c) Wählbarkeit

- Der Präsident und der Kassier werden von der Generalversammlung in ihre Funktion gewählt.
- Der Vorstand konstituiert sich im übrigen unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.

d) Aufgaben

Der Vorstand regelt seine Aufgaben in einem Pflichtenheft.

Dem Vorstand obliegen im speziellen:

- Führung der Geschäfte des Vereins im Rahmen des Zweckartikels
- Die Vertretung des Ortsvereins nach aussen
- Alle ihm in den Statuten und von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben
- Konstitution oder Auflösung von Kommissionen und Vertretungen inklusive Regelung von deren Rechten und Pflichten.

e) Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Der Vorstand führt ein Protokoll über seine Sitzungen.

f) Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv je zu zweien führen der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier, sowie die Kommissionskassiere.

g) Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

§ 13 Die Kommissionen

a) Aufgabe

Die Kommissionen übernehmen spezifische Aufgaben für den Verein (z.B. 1. August, Herbstmarkt u.a.).

b) Zusammensetzung

Die Kommissionen bestehen aus einem Präsident, einem Kassier und weiteren Mitgliedern.

c) Wählbarkeit

Wählbar ist jedes Mitglied des Ortsvereins. Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig im Vereinsvorstand sein.

d) Einsitznahme

Die Kommissionsmitglieder werden durch den Vorstand berufen.

e) Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 14 Die Revisionsstelle

a) Zusammensetzung

Die Revisionsstelle wird durch zwei Revisoren besetzt

b) Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird jedes Jahr zur Hälfte erneuert.

Die Wiederwahl ist möglich.

c) Wählbarkeit

Wählbar ist jedes Mitglied des Ortsvereins. Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig im Vereinsvorstand sein.

d) Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellen der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

e) Entschädigung

Die Revisoren arbeiten ehrenamtlich.

IV. KASSAWESEN

§ 15 Einnahmen

Die Einnahmen des Ortsvereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, Beiträgen der öffentlichen Hand und Sponsoring
- b) Erträgen aus Aktivitäten des Vereins
- c) Sonstigen Zuwendungen zur Erreichung des Vereinszwecks
- d) Spezialzuwendungen (Legate mit Spezialzweck)

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt und im Protokoll festgehalten. Die Mitgliederbeiträge sind am 1. August des Vereinsjahres fällig.

§ 16 Ausgaben

Der Ortsverein verwendet die Einnahmen wie folgt:

- a) zur Bestreitung der Kosten die aus der Durchführung von Aufgaben zur Zweckerreichung erwachsen.
- b) zur Deckung von Spesen

§ 17 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Ortsvereins besteht aus Mitteln zur Erreichung des Vereinszwecks (§ 14 a-c) und zweckgebundenen Legaten (§ 14 d), welche Teilbereiche des Vereins unterstützen. Mittel und Legate werden getrennt nach Vereinsvermögen und Legaten in der Buchhaltung ausgewiesen. Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Vorstand.

§ 18 Rechnungsabschluss/Budgetierung

Die Rechnung ist auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vorstand präsentiert der Generalversammlung einen Rechnungsabschluss für das vergangene Vereinsjahr und einen Voranschlag für das kommende Vereinsjahr.

§ 19 Unerwartete Ausgaben zur Zweckerreichung

Der Vorstand verfügt jährlich über einen Kredit zur Finanzierung unerwarteter Ausgaben zur Zweckerreichung. Dieser Kredit wird im Voranschlag budgetiert.

§ 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung der statutarischen Mitgliederbeiträge. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 20 Statuten-Revision

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Auflösung

Für die Auflösung des Ortsvereins bedarf es eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Ortsvereins wird das Vermögen, Inventar und Akten dem Gemeinderat Freienbach zur Verwahrung übergeben. Wird innert fünf Jahren keine Nachfolgeorganisation gegründet, so kann der Gemeinderat das Vermögen zugunsten von kulturellen Zwecken des Dorfes Freienbach einsetzen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Statuten des Ortsvereins treten unter der Bedingung ihrer Annahme durch die Generalversammlung auf 1. Juni 2006 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Dezember 1993 mit den Änderungen vom 27. Oktober 2001 und 25. Oktober 2003.

Genehmigung an der Generalversammlung vom 18. März 2006 in Freienbach

In Kraft ab 1. Juni 2006

Im Namen des Ortsvereins Leutschering Freienbach

Der Präsident: Hildegard Anliker, Freienbach

Der Protokollführer: Andreas Kunz, Freienbach